

# RS OGH 2000/5/17 6Ob52/00s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2000

## Norm

ABGB §834

ABGB §863 FI

ABGB §914 III d

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung von Willenserklärungen und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Benützungsverhältnissen im Rahmen der schlichten Miteigentumsgemeinschaft kommt eine zweistufige Auslegungsregel zur Anwendung: Ein Bestandverhältnis (mit einem Miteigentümer) ist nur dann anzunehmen, wenn die Parteien in eindeutiger Weise zu erkennen gegeben haben, dass mehr als eine bloße Gebrauchsregelung gewollt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist Benützungsvereinbarung anzunehmen, wenn die Absicht der Parteien eindeutig, insbesondere bei Würdigung der Begleitumstände wenigstens darauf gerichtet war, die Benützungsverhältnisse auf Dauer oder auf eine bestimmte Zeit zu regeln.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 52/00s

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 52/00s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113638

## Dokumentnummer

JJR\_20000517\_OGH0002\_0060OB00052\_00S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)